

Satzung des Vereins DenkMalLaden

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen DenkMalLaden
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V.
3. Der Sitz des Vereins ist Vilsbiburg, Obere Stadt 33

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist der Betrieb eines offenen Begegnungsraums der generationenübergreifend für sozialen Zusammenhalt und Nachhaltigkeit steht, sowie Kultur und sprachliche Bildung im Sinne von Inklusion und Integration ermöglicht.

Der Satzungszweck Integration wird verwirklicht insbesondere durch Sprachstammtische, Vermittlung von Sprachlernenden, Organisation von Länderabenden, internationale Feste in Kooperation mit den städtischen Integrationsbeauftragten, Vorträge, Lesungen und interkulturelle Workshops.

Der Satzungszweck Inklusion wird verwirklicht in Kooperation mit den Inklusionsbeauftragten der Stadt Vilsbiburg und dem VdK durch gemeinsame Aktivitäten, Spiele-Nachmittage sowie Erfahrungsaustausch, Gesprächskreise und Sprechstunden. Offene Treffen von Behinderten und Nicht-Behinderten sollen ermöglicht werden.

Der Satzungszweck Nachhaltigkeit wird verwirklicht durch Repaircafés, Kleidertausch, sowie Upcyclingworkshops in Kooperation mit Fridays for Future. Klimastammtisch, Vorträge, Infoveranstaltungen zum Energiesparen und Urban Gardening sind beabsichtigt. Lebensmittelrettung, gemeinsames Kochen und Backen erfolgt in Kooperation mit den Vilsbiburger Foodsavern.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein finanziert den Betrieb der Begegnungsstätte aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und öffentlichen Zuschüssen.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, ebenso juristische Personen und Gemeinden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Austritt und Ausschluss von Mitgliedern
4. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
7. Das ausgeschiedene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
8. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Über die Höhe und die Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem Kassierer bzw. der KassiererIn und dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin.
2. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der 2. Vorsitzenden, dem Kassierer bzw. der KassiererIn und dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie kann in begründeten Fällen auch als Hybrid-Veranstaltung bzw. rein online stattfinden. Darüber hinaus muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

2. Versammlungsleiter ist der/die 1. Vorsitzende. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung wird der/die Versammlungsleiter/-in von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der/die Schriftführer/-in nicht anwesend ist, wird auch dieser/diese von der Versammlung gewählt.

3. Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlussfähig.

4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter bzw. der Versammlungsleiterin zu unterschreiben ist.

§ 6 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2. Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Vilsbiburg zur Verwendung für soziale oder kulturelle Zwecke.